

103. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 76. FNP Änderung „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

- Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und deren Ausschlusswirkung gemäß § 35 Bas. 3 S. 3 BauGB

Hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Beteiligungszeitraum: 24.03.2023-28.04.2023

1. Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

	Einwendung	Hinweise oder Bedenken	Abwägung
-			

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

	Institution	Hinweise oder Bedenken	Abwägung
1	Amprion GmbH vom 30.03.2023	Ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
2	Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) vom 14.04.2023	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) vom 28.03.2023	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. In Ihrer Begründung stellen Sie richtig dar, dass die Einzelfallprüfung durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gilt, in welchem die Belange des Natur- und Artenschutzes, die Schallimmissionen und weitere Vorgaben geprüft werden.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) vom 27.03.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

5	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) vom 26.04.2023	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <p>(...)</p> <p>Um die direkte Sichtlinie ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Die allgemeinen Ausführungen zu den Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 103. Flächennutzungsplanänderung.
6	Gemeinde Langenberg: Abt. Finanzen und Bauen vom 27.03.2023	<p>Belange der Gemeinde Langenberg werden nicht tangiert.</p> <p>Bedenken, Anregungen und Hinweise werden deshalb nicht vorgetragen</p>	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
7	Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld vom 25.04.2023	<p>Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Aufhebung der Windkraftkonzentrationszonen. Aufgrund der Ungültigkeit der Planung sowie der zukünftigen Festsetzung der Windkraftkonzentrationszonen auf Ebene der Regionalplanung ist die Planung nachvollziehbar. Zu dem oben genannten Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt. Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
8	Kreis Gütersloh: Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung) vom 06.04.2023	<p>Der Kreis Gütersloh stimmt der 103. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung "Windkraft Rheda-Wiedenbrück" zu. Seitens der Fachabteilungen wurden weder Bedenken geäußert, noch Hinweise gegeben.</p> <p>Der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hausintern habe ich die Fachabteilungen</p>	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

		<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH • 0.2 Kreispolizeibehörde - Direktion Verkehr • 4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung • 4.2.3 Bauen, Wohnen, Immissionen - Immissionsschutz • 4.4.1 Tiefbau - Untere Wasserbehörde • 4.4.2 Tiefbau - Kultur- und Wasserbau • 4.4.3 Tiefbau - Straßenbau • 4.5.1 Umwelt - Abfall- und Boden • 4.5.2 Umwelt - Naturschutz • 4.5.3 Umwelt - Klimaschutz und Planung • 6.2.6 Gesundheit - Hygiene, Trinkwasser und Umwelt <p>beteiligt. Es wurden weder Bedenken geäußert, noch Hinweise gegeben.</p>	
9	Kreis Warendorf - Der Landrat vom 26.05.2023	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Mit der geplanten Aufgabe der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit verzichtet. Die Folge ist, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich planungsrechtlich privilegiert sind und sich die Zulässigkeit dann im Weiteren nach fachrechtlichen Belangen richtet.</p> <p>Wenn im Rahmen der neuen Wind-an-Land Gesetzgebung in NRW das landesweite Flächenziel von 1,8 % durch neu ausgewiesene Windenergiegebiete in den Regionalplänen erreicht und festgestellt ist, wird nach der Rechtsfolge der neuen Gesetzgebung die Privilegierung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete dann wieder vollständig entfallen.</p> <p>Gemeindegebiete ohne Windenergie-Steuerung bleiben bei der Ermittlung der Flächenziele unberücksichtigt.</p>	Die Ausführungen zum Wind-an-Land Gesetz werden zur Kenntnis genommen.

		Eine regionale Steuerung, die konfliktrichtige Räume von vornherein ausschließen kann, ist auf den Planungsebenen in NRW in den Regionalplänen zukünftig wieder vorgesehen. In der Übergangszeit wird der Windenergie im Außenbereich planungsrechtlich maximal Raum gegeben.	
10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe vom 27.04.2023	Forstbehördliche Belange sind von der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung "Windkraft Rheda-Wiedenbrück" nicht betroffen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
11	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf vom 28.03.2023	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
12	Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) (PLEdoc GmbH) vom 29.03.2023	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns über das Tetraeder-Portal zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten sie eine Kopie des Flächennutzungsplans nach Änderung mit Darstellung der eingangs genannten Versorgungsanlagen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung aufgrund des Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Aufhebung der Konzentrationszonen Von der Aufhebung der Konzentrationszonen werden die Belange der Versorgungsanlagen der OGE nicht berührt. Wir erheben gegen die Aufhebung der Konzentrationszonen keine Einwände.</p> <p>Privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich des Stadtgebiets Im Vorentwurf der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr auch die Errichtung</p>	<p>Die dargestellten Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 103. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Die Ausführungen zu Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung</p>

		<p>von Windenergieanlagen an anderen Stellen im Außenbereich des Stadtgebiets erlaubt, sofern dem keine anderen Belange entgegenstehen. Die eingangs genannten Versorgungsanlagen queren den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in der Planunterlage darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn.69f). Des Weiteren gehen wir davon aus, dass sich durch die vorgesehene 103. Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 103. Änderung.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen. Die Open Grid Europe GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
13	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB II.1 - Sicherheit und Ordnung vom 28.04.2023	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
14	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB II.2-50.2 - Integration und Wohnen (Wohnungsbauförderung) vom 05.04.2023	Aus Sicht des kommunalen Wohnungsamtes bestehen keine Bedenken.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
15	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III - Eigenbetrieb Abwasser vom 18.04.2023	Der Eigenbetrieb Abwasser hat zu der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anmerkungen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

16	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1 - Verwaltung und Beitragswesen(Erschließung) vom 05.04.2023	Aus Sicht des kommunalen Wohnungsamtes bestehen keine Bedenken.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
17	Thyssengas GmbH vom 21.04.2023	Ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
18	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda- Wiedenbrück (Gelsenwasser AG) vom 26.04.2023	Anregungen dazu haben wir nicht.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
19	Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.03.2023	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
20	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas vom 25.04.2023	In den angegebenen Bereich "Vorrang für Windenergie" befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Auf dem gesamten Stadtgebiet von Rheda - Wiedenbrück befinden sich jedoch mehrere Erdgashochdruckleitungen, daher bitten wir um Beteiligung im Genehmigungsverfahren für zukünftige Windenergieanlagen. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Der Hinweis auf die mögliche Beeinträchtigung durch Erdgashochdruckleitungen im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.
21	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld vom 11.04.2023	Das Planungsgebiet umfasst ein größeres Gebiet, welchem offensichtlich Potential hinsichtlich der Konzentration bzw. Anlage von Windenergieanlagen bescheinigt wird. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig keine Detailplanung hinsichtlich einzelner Anlagen und / oder Leitungstrassen vorliegt ist es unverhältnismäßig sich im Vorfeld zu jedem potentiell tangierten Denkmal- bzw. Bodendenkmal einzeln zu äußern. Wir übersenden Ihnen daher als Anlage einen Kartenausschnitt mit den verzeichneten relevanten Flächen und Fundpunkten zur Kenntnisnahme. Im Falle einer konkreteren Planung kann dann zu einzelnen Planungsgrundlagen dezidiert Stellung genommen werden.	Der Hinweis auf die mögliche Beeinträchtigung von (Boden-)Denkmälern im Rahmen eines potenziellen Bauvorhabens wird zur Kenntnis genommen.

22	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – SIS/ND vom 18.04.2023	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
23	Vodafone West GmbH vom 17.04.2023	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
24	PreZero vom 06.04.2023	Von unserer Seite bestehen hier keine Bedenken.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.
25	Fernstraßen Bundesamt vom 24.03.2023	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 103. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit</p>	

		<p>interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.</p>
26	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND vom 27.04.2023	<p>Namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bzgl. der 103. FNP-Änderung. • Der verstärkte Ausbau an Windenergie ist unerlässlich für das Erreichen der festgelegten Klimaziele und langfristig gesehen zugleich für den Erhalt der Artenvielfalt. • Folgende Aspekte sind im Zusammenhang mit dem erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung beachtenswert: Es ist leider zu befürchten, dass restriktive pauschale Mindestabstandsregelungen zu Wohnsiedlungen dazu beitragen können, dass Windenergieanlagen vermehrt in bisher unzerschnittenen Räumen projektiert werden und somit verstärkt zu Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz führen. Vorhabensträger müssen daher von Beginn an über mögliche Genehmigungshindernisse aufgeklärt sein, so dass diese in der konkreten Planung bereits berücksichtigt werden. Dazu müssen entsprechende Personalkapazitäten in Planungs- und Fachbehörden sowie auch belastbare aktuelle Daten zur Verfügung stehen, um fachliche und formale Fehler zu vermeiden. Ebenfalls ist diesem Zusammenhang ein verbessertes Monitoring insbesondere der Greifvögel von großer Bedeutung und es ist zudem der Schutz von Populationen von Vogel- und Fledermausarten zu gewährleisten, die sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Negative Auswirkungen bei streng geschützten, windenergiesensiblen Arten sind an anderer, räumlich mit der betroffenen Population zusammenhängenden Stelle wirkungsvoll und belastbar auszugleichen. 	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise bezüglich des Ausbaus der Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Von folgenden weiteren 24 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement – Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)
- Bundesvermögensamt Bielefeld
- Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West
- Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen
- Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt
- Gemeindeverband kath. Kirchengemeinde (Bielefeld)
- Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V., Haus des Handels – Bielefeld
- Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld (Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
- LWL – Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)
- OWL Verkehr GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V.
- Stadt Gütersloh: Fachbereich Stadtplanung
- Stadt Rheda-Wiedenbrück, div. Dienstbereiche
- Stadt Oelde: Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung
- Stadt Rietberg: Stadtentwicklung

-Stadtwerke Gütersloh

-Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg

-Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster